

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1892.

Æ XX. Verordnung

vom 3. September 1892.

die Einführung einer allgemeinen Fleischschau betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 48) über die Vornahme der Fleischschau im Fürstenthume folgendes bestimmt.

§ 1.

Zur Vornahme der Fleischschau sind für jede Stadt- und Landgemeinde des Fürstenthums, in welcher nicht ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang besteht, von den Landrathsbäurern Fleischbeschauer in genügender Anzahl sowie Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle zu bestellen.

Fleischbeschauer.

Mehrere benachbarte Gemeinden können zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Fleischbeschauers unter einander verbunden werden.

§ 2.

Die Fleischbeschauer werden für ihr Amt in der Regel durch den Bezirksthierarzt ausgebildet.

Verhütung und Bekämpfung der Viehkranheiten.

Die Kosten hierfür sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Auswahl der zu dem Unterrichte zuzulassenden Personen unterliegt der Genehmigung des Landrathsbäurern. Nach erfolgter Unterweisung findet eine Prüfung durch den Bezirksthierarzt in Gegenwart des Bezirksthierphysikus statt. Werden von

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIII.

30

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. October 1892.